

Allgemeine Tiertransport Vorschriften

Für Huf- und Klautiere sowie Geflügel

Der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT)
Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen mit Erläuterungen.

Die nachfolgende Zusammenstellung wurde aus den gesetzlichen Grundlagen über den Strassenverkehr, der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung zusammengestellt.

Sie dient den im Zusammenhang mit dem Tiertransport involvierten Personen zur Information und den mit dem Vollzug beauftragten Organen der Polizei und des Veterinärdienstes als Vollzugshilfe.

Die gesetzlichen Grundlagen sind eingerahmt ersichtlich.

Die Erläuterungen präzisieren und definieren die Artikel.

Der Kommentar gibt Hinweise dazu.

Der Aufbau der Zusammenstellung setzt sich wie folgt zusammen:

Transportpersonal

⇒ Absender:

- Vorbereitung der Tiere
- Besorgung der Dokumente

⇒ Transporteur:

- Überprüfung der Dokumente
- Einladen der Tiere
- Schonender Transport
- Melden der Ankunft

⇒ Empfänger:

- Ausladen der Tiere
- Unterbringung und Versorgung der Tiere

Transportmittel

⇒ Tiertransportfahrzeuge:

- Für den Tiertransport von
 - Huftieren
 - Klautieren
 - Geflügel

⇒ Transportbehälter:

- Für den Transport von
 - Huftieren
 - Klautieren
 - Geflügel

Grundsätzliches

Tierschutzgesetz; (TSchG)

SR 455

vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. September 2008)

Art. 4 Grundsätze:

¹Wer mit Tieren umgeht, hat:

- a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

Erläuterungen:

Wer mit Tieren umgeht, muss Erfahrungen vorweisen können. Der Umgang beinhaltet das Vorbereiten, Aufladen, Transportieren, Abladen und Unterbringen der Tiere.

Art. 15 Tiertransporte:

¹Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen.

Erläuterungen:

Unnötige Verzögerungen sind Pausen und Zwischenhalte, welche für das Tier und/oder den Transporteur nicht zwingend erforderlich sind.

Kommentar:

Dieser Artikel bezieht sich auf das Tierschutzgesetz und kann nicht angewendet werden, um die Auflagen der Strassenverkehrsgesetzgebung, wie z. B. die (Arbeits- und Ruhezeitverordnung) ARV oder die Gewichts- oder Masslimiten zu umgehen.

Art. 32 Vollzug durch Bund und Kantone:

²Der Vollzug obliegt den Kantonen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Sie können den Vollzug regionalisieren.

Erläuterungen:

Die Kantone sind für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig.

Art. 39 Zutrittsrecht:

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei.

Erläuterungen:

Die Vollzugsorgane führen im Auftrag vom Kantonstierarzt die Kontrollen durch.

Kommentar:

Die Vollzugsbehörden haben ohne schriftlichen Auftrag der Strafuntersuchungsbehörde jederzeit und uneingeschränkt Zutritt zu Tierhaltungsbereichen. Polizeiorgane zum Personenschutz unterstehen dem selben Recht.

Tierschutzverordnung; (TSchV)**SR 455.1**

vom 23. April 2008 (Stand am 1. März 2009)

Art. 217 Tiertransporte:

Die kantonale Fachstelle veranlasst, dass die Tiertransporte stichprobenweise kontrolliert werden.

Erläuterungen:

Der Kantonstierarzt leitet die Fachstelle Tierschutz und veranlasst die Transportkontrollen.

Kommentar:

Die Kontrollen können bei Schlachthöfen, Ausstellung oder Märkten erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit, die Tiertransportkontrollen mit den Polizeiorganen durchzuführen.

Tierseuchengesetz; (TSG)**SR 916.40**

vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Juni 2008)

Art. 17 Beförderung von Tieren:

²Der Bundesrat wird über den Transport von Tieren sowie über die Mittel für ihre Beförderung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

Tierseuchenverordnung; (TSV)**SR 916.401**

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Februar 2010)

Art. 26 Aufsicht über Tiertransporte:

¹Die Kantone treffen die notwendigen Massnahmen zur Beaufsichtigung des Tiertransportes mit Bahnwagen, Schiffen und Strassenfahrzeugen auf ihrem Gebiet.

Erläuterungen:

Der Kantonstierarzt leitet die Bekämpfung der Tierseuchen und veranlasst die Beaufsichtigung und Kontrollen der Tiertransporte.

Kommentar:

Dazu werden Kontrollen bei Schlachtanlagen und Ausstellungen/Märkten sowie Verkehrskontrollen mit der Polizei durchgeführt.

Anforderungen an den Absender

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008 (Stand am 1. März 2009)

Art. 151 Verantwortlichkeit:

¹Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss:

- a. die für den Transport und die Ablieferung notwendigen Dokumente zum Voraus besorgen, damit der Transport und die Ablieferung rasch durchgeführt werden können;
- b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten.

Erläuterungen:

Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein – und ausladen. (TSchV Art 157, Abs 1 » s. Seite 9)

Kommentar:

Der verantwortliche Tierhalter muss vor dem Transport alle erforderlichen Angaben auf dem Begleitdokument eintragen.

Tierseuchengesetz; (TSG)

SR 916.40

vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Juni 2008)

Art. 15 Begleitdokument:

¹Der Tierhalter muss für Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, die den Betrieb verlassen, ein Begleitdokument ausstellen. Dieses ist mit den Tieren mitzuführen und dem neuen Tierhalter abzugeben. Beim Transport, auf Märkten und Ausstellungen ist das Begleitdokument auf Verlangen den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Lebensmittel- und der Landwirtschaftsgesetzgebung vorzuweisen. In Schlachthanlagen ist es dem Fleischkontrolleur abzugeben.

Tierseuchenverordnung; (TSV)

SR 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Februar 2010)

Art. 12 Begleitdokument:

¹Wird ein Klautier in eine andere Tierhaltung verbracht, so muss der Tierhalter ein Begleitdokument ausstellen und ein Doppel davon aufbewahren.

Erläuterungen:

Das vollständig ausgefüllte Original-Begleitdokument muss das transportierte Klautier begleiten.

Kommentar:

Eine Kopie ist nicht zulässig.

Art. 155 Auswahl der Tiere:

¹Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

²Hochtrchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Erläuterungen:

Jedes Tier muss vor dem Transport auf die Transportfähigkeit geprüft werden.

Transportfähigkeit:

Die Transportfähigkeit der Tiere hängt vom Gesundheitszustand und den Transportbedingungen ab. Nicht gehfähige, respektive festliegende Grosstiere (Equiden, Grossvieh) sollen ausschliesslich mit eigens dafür konzipierten Fahrzeugen und wenn nötig unter tierärztlicher Betreuung transportiert werden.

Normaltransport

- Verkauf
- Ausstellung
- Alpung
- Schlachtung
- Gesund, gehfähig, keine schweren Verletzungen, keine schweren Erkrankungen (z. B. Organvorfall)
- Allfälliger Medikamenteneinsatz schriftlich deklarieren
- Transportbedingungen gemäss Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung

Spezialtransport

- tierärztliche Behandlung
- Schlachtung
- Schwere Erkrankungen oder Verletzungen, nicht gehfähig, respektive festliegend.
- Allfälliger Medikamenteneinsatz schriftlich deklarieren
- Transport von Grosstieren nur in speziell dafür eingerichteten Fahrzeugen, mit angemessener Betreuung während des Transportes zwecks tierärztlicher Behandlung.

Spezialtransport

- Notschlachtung
- Knochenbrüche, offene Verletzungen oder Geburtsschwierigkeiten, Grosstiere gehfähig etc.
- Medikamenteneinsatz schriftlich deklarieren
- Transport in separatem Abteil mit genügend Einstreu
- Möglichst naher Schlachtbetrieb mit kurzer Transportzeit

Erläuterungen:

Eine Fachperson soll entscheiden, ob das Tier auf dem Betrieb getötet / entblutet und dann überführt werden kann. Im Zweifelsfall soll ein Tierarzt für die Beurteilung oder Erstellung der Transportfähigkeit beigezogen werden.

Art. 156 Vorbereitung der Tiere:

¹Die Tiere sind in geeigneter Weise für den Transport vorzubereiten und, soweit nötig, vor dem Transport zu tränken und zu füttern.

Erläuterungen:

Als Vorbereitung dient unter Anderem das Anhalten bei geführten Tieren oder das Separieren von der Herde bei freilaufenden Tieren.

Kommentar:

Dies bezieht sich auf die individuelle Haltungs- und Transportform.



Beispiel einer Fangvorrichtung:
geeignet nur für die Behandlung und
die Transportvorbereitung.

Anforderungen an das Transportpersonal

Tierschutzgesetz; (TSchG)

SR 455

vom 23. April 2008 (Stand am 1. September 2008)

Art. 15 Tiertransporte / Fahrzeug:

¹Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat erlässt die Ausnahmegestimmungen.

Erläuterungen:

Fahrzeit ist nicht gleich Transportzeit. Die Fahrzeit beginnt ab Verladeplatz und bezieht sich auf die Zeitdauer in der die Räder rollen. Wird das Tier oder die Gruppe auf einem Verladeplatz ausgeladen und aufgestellt, beginnt die Fahrzeit wieder bei Null.

Kommentar:

Die Transporte sind ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Demnach müssen die Transportunterbrüche, sofern sich die Tiere noch im Fahrzeug befinden, sehr kurz gehalten werden.

Die Fahrzeit der Tiere, entspricht der Lenkzeit des Fahrers.



Transportzeit 4 Std. 45 Min.	Zuladen A 30 Min.	Fahrt 115 Min.	Pause 15 Min.	Zuladen B 40 Min.	Fahrt 65 Min.	Abladen A B 20 Min.
Arbeitszeit Lenker 4 Std. 30 Min.						
Lenkzeit Fahrer 3 Std						
Fahrzeit Tiere 3 Std						
© mj						

Art. 15 Tiertransporte / Aus- Weiterbildung: gilt ab 1. Sept. 2013

²Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Branchenorganisationen die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des mit dem gewerbsmässigen Transport betrauten Personals.

Erläuterungen:

Ab dem 1. September 2013 müssen die gewerbsmässigen Tiertransporteure die Kursbestätigung über die Aus- und eventuell auch die Weiterbildung vorweisen können.

Kommentar:

Das vom Schweizerischen Viehhändlerverband SVV und den Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG, gemeinsam erarbeitete Ausbildungskonzept wurde vom Bundesamt für Veterinärwesen anerkannt.

Art. 150 Aus- und Fortbildung: *gilt ab 1. Sept. 2013*

¹In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer, Betreuerinnen und Betreuer von Tieren sowie eine weitere Person in leitender Funktion bei der Tiertransportdienstleistung, wie eine Disponentin oder ein Disponent oder ein Mitglied der Geschäftsleitung, über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen.

²Wer Tiere gewerbsmässig transportiert, muss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen.

Erläuterungen:

Der Begriff der Gewerbsmässigkeit umfasst nicht nur die Haupt- sondern auch die Nebenerwerbstätigkeit (Definition Tiertransport) und ist weder mittelbar noch unmittelbar an einen Ertrag oder Gewinn geknüpft.

Die TSchV definiert den Begriff der 'Gewerbsmässigkeit' wie folgt:

Art. 2 Gewerbsmässigkeit:

³Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. **Gewerbsmässigkeit:** Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen;

Eine Gewerbsmässigkeit liegt zum Beispiel vor, wenn der Tiertransport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen oder durch Personen, welche Tiertransporte für Dritte ausführen, durchgeführt werden.

Folgende Tiertransporte sind gewerbsmässig und bedürfen der entsprechenden Aus- und Fortbildung an die Transporteure:

- Transporte von Huf- und Klautieren durch Dritte (weder Besitzer, Angestellte, Trainer oder Reiter / Fahrer)
- Transporte von Geflügel durch Dritte (weder Besitzer oder Angestellte)

Nicht gewerbsmässig sind Transporte von:

- Klautieren und Geflügel aus dem eigenen Betrieb durch Besitzer oder Angestellte
- Tieren der Pferdegattung durch die Besitzer, Angestellte, Trainer oder Reiter / Fahrer

Art. 152 Verantwortlichkeit:

¹Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- a. sich vergewissern, dass die notwendigen Dokumente vorhanden sind;
- b. nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen;
- c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten;
- d. der Empfängerin oder dem Empfänger die Ankunft der Tiere umgehend melden.

²Die Fahrerin oder der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an die Empfängerin oder den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Erläuterungen:

Der Fahrzeuglenker muss den Transport so planen, dass alle gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden können.

Kommentar:

Vielen Transporteuren ist nicht bewusst, dass sie in die Verantwortung eingebunden sind.

Art. 157 Betreuung der Tiere:

¹Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.

²Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

Erläuterungen:

Die Tiere sind schonend zu behandeln. Die Verwendung von elektrisierenden Treibhilfen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

Kommentar:

Die fachgerechte Betreuung während des Transports, insbesondere bei speziellen Vorkommnissen wie Pannen, Staus usw., muss sichergestellt werden. Diese Aufgabe kann auch von einem erfahrenen, ausreichend instruierten Chauffeur übernommen werden.

Art. 157 Betreuung von Milchvieh:

⁴Milchvieh in Laktation ist zweimal täglich zu melken.

Erläuterungen:

Laktierendes Vieh muss innerhalb von 24 Stunden zweimal gemolken werden.

Art. 161 Fahrweise:

¹Die Fahrweise muss die Tiere schonen.

Erläuterungen:

Unnötig starke Beschleunigungen oder bruske Brems- oder Lenkmanöver versetzen die Tiere in Angst und Schrecken und sie verlieren das Gleichgewicht. Dadurch steigt die Verletzungsgefahr.

Kommentar:

Das Fahrverhalten trägt sehr viel zur Transportqualität bei.

Anforderungen an den Empfänger

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008 (Stand am 1. März 2009)

Art. 153 Verantwortlichkeit:

¹Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der Fahrerin oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.

Kommentar:

Zur Schlachtung bestimmte Klautiere sind gemäss den Bestimmungen der Tierschutzverordnung im Schlachthof unterzubringen.



Marktanlieferung: Die Tiere werden ausgeladen, beurteilt und aufgestellt, bzw. eingeladen.



Schlachthofanlieferung: Die Tiere werden ausgeladen und aufgestellt.

Tiertransportfahrzeuge

Unter dem Begriff Transportmittel versteht man Fahrzeugaufbauten und mit dem Fahrzeug verbundene Tiertransporteinrichtungen.

Tierseuchengesetz; (TSG)

SR 916.40

vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Juni 2008)

Art. 17 Beförderung von Tieren:

²Der Bundesrat wird über den Transport von Tieren und tierischen Stoffen sowie über die Mittel für ihre Beförderung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

Tierseuchenverordnung; (TSV)

SR 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Februar 2010)

Art. 25 Anforderungen / Zulassung:

¹Strassenfahrzeuge dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer, nur verwendet werden, wenn sie dafür geprüft und zugelassen sind. Sie müssen namentlich einen Laderaum aufweisen, der nach unten und an den Wänden so dicht abgeschlossen ist, dass tierische Ausscheidungen und Einstreue während der Fahrt nicht ausfliessen oder herausfallen können.

Erläuterungen:

Die Zulassung muss im Fahrzeugausweis mit dem Eintrag: 'regelmässige Klautiertransporte' ev. mit Zusatz 'Grossvieh' oder 'Kleinvieh' eingetragen sein.



Dichter, wasserundurchlässiger Boden mit spritzwasserdichten Wänden.

Art. 74 Ausscheidungen:

¹Beim Transport von Tieren dürfen keine Ausscheidungen nach aussen gelangen. Nötigenfalls muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen sein.

Erläuterungen:

Bei intaktem Boden und genügender Einstreu ist es nicht möglich, dass Kot oder Harn der Tiere nach aussen gelangen kann.

Kommentar:

Fallen tierische Ausscheidungen oder Einstreue aus dem Fahrzeug wird auch gegen Art. 25 der TSV verstossen.

Art. 74 Regelmässige Transporte:

²Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautieren nur verwendet werden, wenn sie gemäss Eintrag im Ausweis dafür geprüft sind; die Wände bis zur vorgeschriebenen Höhe und der Boden müssen so dicht sein, dass keine Ausscheidungen nach aussen gelangen.

Erläuterungen:

Im Fahrzeugausweis erfolgt ein entsprechender Eintrag. ('Transport von Klautieren', 'Transport von Grossvieh', 'Transport von Kleinvieh'). Der Eintrag muss namentlich, gemäss Art 25 der TSV auch von Viehhändlern, Metzgern und gewerbmässigen Transportunternehmen vorhanden sein.

Kommentar:

Der Fahrzeuglenker ist verantwortlich, dass das Fahrzeug geprüft und der Eintrag vorhanden ist.

467-461-761.12		weiss	
Lastwagen		25	
SCANIA 9124L84X2			
XLE 84X 200 044 489 05			
Viehtransport		228	
grün / grau			
2	2	*11000	
183.171.239		**7000	
35A3 49		*16000	
*11705		*40000	
*****		*****	
*****		*****	
18.06.02		***881	
03.06.2010			
14.04.2010 80			

100 Anhang zum Fahrzeugausweis mitführen
130, 130, 130, 230, 243, 500

130 Transport von Klautieren bewilligt:
Kleinvieh.
130 Transport von Klautieren bewilligt:

© mj

Fahrzeugausweis: Viehtransport mit Code 130 (Transport von Klautieren bewilligt)

Verordnung über die technischen Anforderungen an Straßenverkehrsfahrzeuge; (VTS) SR 741.41

vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Juli 2010)

Art. 93 Höhe der Fahrzeugwände:

²Fahrzeuge für den Transport von Grossvieh müssen mit mindestens 1,50 m hohen und solche für den Transport von Kleinvieh mit mindestens 0,60 m hohen Fahrzeugwänden versehen sein. Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen verhindern, dass die Tiere den Kopf über die Wagenwand heben können.

Erläuterungen:

Grossvieh:

- Pferde, Esel, Maultiere und Rindvieh über 3 Monate

Kleinvieh:

- Schafe, Ziegen, Schweine und Rindvieh bis 3 Monate (inkl. Kälber bis zu einem Lebendgewicht von 200 kg)

Kommentar:

Die erforderliche Wandhöhe muss aus festem, nicht perforiertem Material, bzw. geschlossenen Luken oder Öffnungen, hergestellt sein.



Nichtperforierte Wandhöhe von 1.50 Meter



Nichtperforierte Wandhöhe von 0.60 Meter

Art. 159 Rampen:

¹Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden.

Erläuterungen:

- Die Rampen müssen mitgeführt und jederzeit eingesetzt werden können.
- Die Rampen müssen so breit sein, dass die Tiere normal ein- und aussteigen können.
- Auch bei Fahrzeugen mit einer sehr tiefen Einstiegshöhe müssen die Tiere über Rampen ein- und ausgeladen werden können.

Kommentar:

Rampen müssen, aus rutschfestem Material hergestellt oder überzogen sein.

Art. 159 Querleisten:

¹Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet.

Erläuterungen:

- Die Höhe der Querleisten muss zwischen 10 mm und 35 mm sein.
- Die Breite der Querleisten muss zwischen 25 mm und 50 mm sein.
- Der Abstand zwischen den beiden Querleisten muss zwischen 150 und 350 mm sein.

Kommentar:

Die Querleisten sollen ein Ausgleiten der Tiere verhindern.



Geeignete Abstände zwischen den Querleisten



Zu weite Abstände zwischen den Querleisten

Art. 159 Rampenneigung:

¹Die Rampen dürfen nicht zu steil sein und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können.

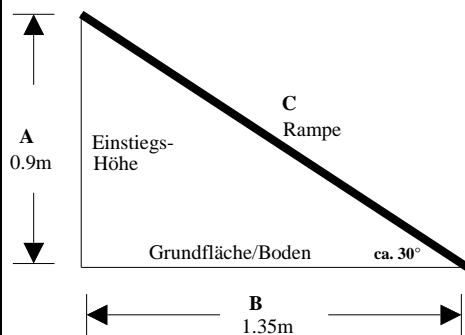
Erläuterungen:

Die Rampenneigung darf 30° nicht übersteigen. Allfällige Spalten zwischen Rampe und Fahrzeug sowie Rampe und Boden dürfen nicht so gross sein, dass ein Tier sich verletzen kann.

Kommentar:

Je flacher der Ein- und Ausstieg desto angenehmer für das Tier. Falls der Abstand zwischen der Rampe und dem Fahrzeugaufbau bzw. Boden so gross ist, dass sich dabei Tiere verletzen können, muss dieser überdeckt oder ausgefüllt werden.

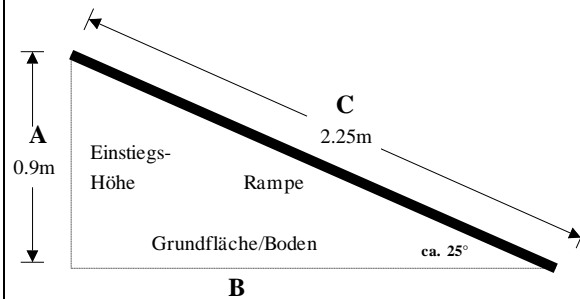
Beispiel einer Rampe mit der max. zulässigen Neigung von 30°



A = 2 Teile zu B = 3 Teile \Rightarrow **ca. 30°**
 Bsp. A = 0,9m zu B = 1,35m \Rightarrow ca. 30°

© mj

Beispiel einer Rampe mit der idealen Neigung von ca. 25°



A = 1 Teil zu C = 2,5 Teile \Rightarrow **ca. 25°**
 Bsp. A = 0,9m zu C = 2,25m \Rightarrow ca. 25°

© mj



Sehr grosse Spalte zwischen Fahrzeugaufbau und Rampe.
 Je nach Grösse der Tiere können sie sich dabei verletzen.

Art. 159 Rampenseitenschutz:

¹Die Rampen müssen mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

Erläuterungen:

Höhe vom Seitenschutz:

- für Grossvieh: 100 cm
- für Kleinvieh: 80 cm

Länge vom Seitenschutz:

- Der Seitenschutz muss am Fahrzeug anliegen, max. Abstand zwischen Fahrzeug und Seitenschutz 10 cm
- Bei freilaufenden Tieren auf der gesamten Rampenlänge
- Bei von Hand geführten Tieren oberhalb von 50 cm über dem Boden

Beschaffenheit:

- Geschlossen oder perforiert
- Ausgleitschutz unten
- Die Tiere müssen mit dem Seitenschutz geleitet werden und dürfen dadurch weder Kopf noch Gliedmassen durch strecken können.

Der Rampenseitenschutz muss mitgeführt und eingesetzt werden können.

Kommentar:

Der Rampenseitenschutz soll das Tier davon abhalten, über den Rampen zu springen.



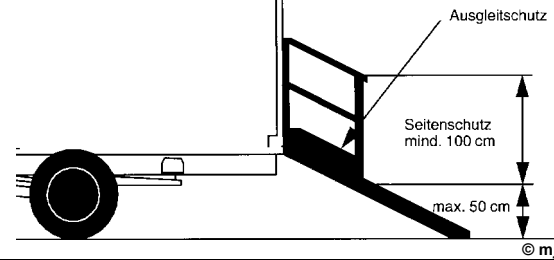
Nicht zulässiger Abstand zwischen Fahrzeug und Rampenseitenschutz



Korrektter Übergang zwischen Fahrzeug und Rampenseitenschutz

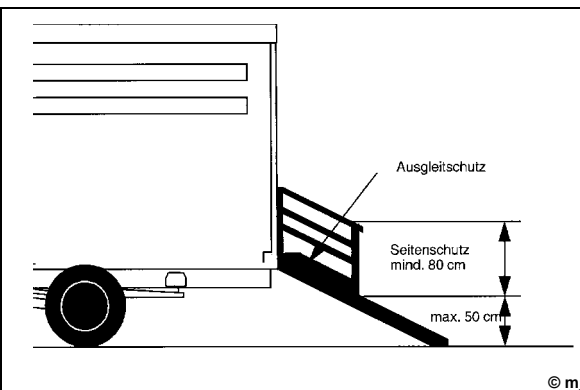
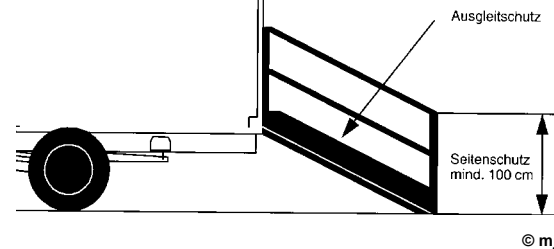
**Seitenschutz:
geführtes Grossvieh**

Vom Boden bis zum unteren Ende des Seitenschutzes darf die Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.



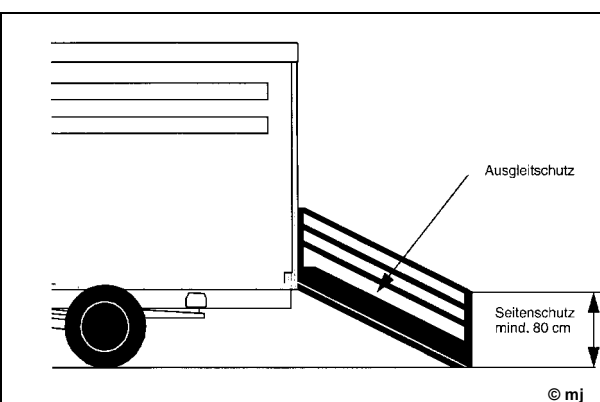
**Seitenschutz:
freilaufendes Grossvieh**

Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein.



**Seitenschutz:
geführtes Kleinvieh**

Vom Boden bis zum unteren Ende des Seitenschutzes darf die Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.



**Seitenschutz:
freilaufendes Kleinvieh**

Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein.

Art. 158 Abtrennung:

¹Die Tiere müssen, soweit nötig, nach Art, Alter und Geschlecht getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden.

²Tiere, die sich nicht vertragen, sind getrennt zu halten.

Erläuterungen:

Eine Abtrennung kann je nach Tier mit Trenngattern oder Trennlatten erfolgen. Die Trennvorrichtung muss dem Druck der Tiere standhalten und so beschaffen sein, dass die Tiere nicht zueinander können.

Kommentar:

Aus Gründen der Sicherheit und Verträglichkeit ist es nötig, dass zum Beispiel Tiere der Rindergattung von den Tieren der Schweinegattung getrennt werden. Ebenfalls müssen z. B. Stiere und Rinder oder Kälber und Kühe, die im selben Fahrzeug transportiert werden, untereinander abgetrennt werden. Ausnahme: Von Eltern abhängige Jungtiere.

Wenn Tiere in Gruppen verladen werden, sind möglichst die Gruppen beizubehalten, in denen sie bereits zusammengelebt haben, damit weniger Beissereien und Rangkämpfe auf dem Fahrzeug stattfinden.



Abtrennungen zwischen Tieren der Rindergattung aus verschiedenen Beständen.



Abtrennung zwischen Kälbern und Rindern.

Art. 159 Innenbeleuchtung:

²Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten, ohne dass die Tiere geblendet werden.

Erläuterungen:

Nachts muss der Ladebereich hell ausgeleuchtet werden können.

Kommentar:

Tiere gehen nicht gerne ins dunkle Unbekannte. Nachts ist eine Beleuchtung nicht mehr wegzudenken.

Art. 160 Anbinden von Pferden:

¹Pferde, ausgenommen Jungtiere, müssen während des Transportes angebunden werden. Strickhalfter sind verboten.

Kommentar:

Die Halsanbindungen von Pferden haben immer wieder zu Verletzungen und Strangulationen geführt. Deshalb wurden Halfter vorgeschrieben. Strickhalftern sind wegen möglicher Schürfungen im Nacken- und Nasenbereich verboten worden.

Art. 160 Querstellen von Rindern:

³Rinder, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, dürfen nicht quer gestellt werden, wenn die Fahrzeugbreite weniger als 2.5 m beträgt.

Erläuterungen:

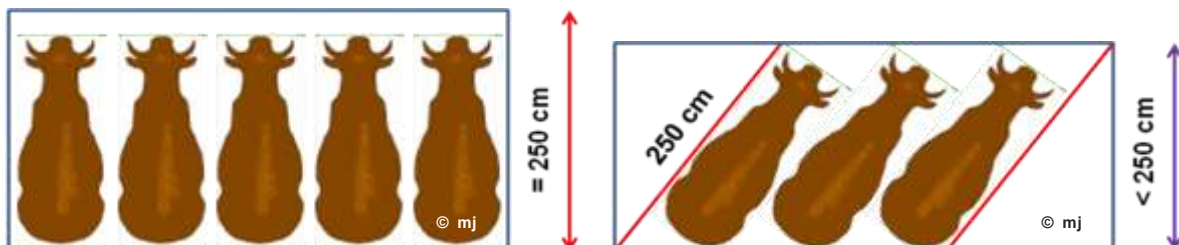
Bei Transportfahrzeugen mit einer Aussenbreite von weniger als 2.5 m dürfen angebundene Rinder über 500 kg nicht quer gestellt transportiert werden.

Werden die Tiere in schmalere Fahrzeugen, unter Einbezug einer festen 2.50 m langen Einrichtung diagonal gestellt, wird es erlaubt.

Kommentar:

Beim Transport von nicht angebundenen, behornten Rindern ist die Verletzungsgefahr für die Tiere und die involvierten Personen sehr hoch.

Mit dem diagonalen Transportieren, unter Einsatz von 250 cm langen Trenngattern oder Trennlatten, sind die Platzverhältnisse für die Tiere mit den 250 cm breiten Fahrzeugen identisch.



Querstellen von Rindern über 500 Kg

Diagonalstellen von Rindern über 500 kg

Art. 160 Anbinden von Rindern:

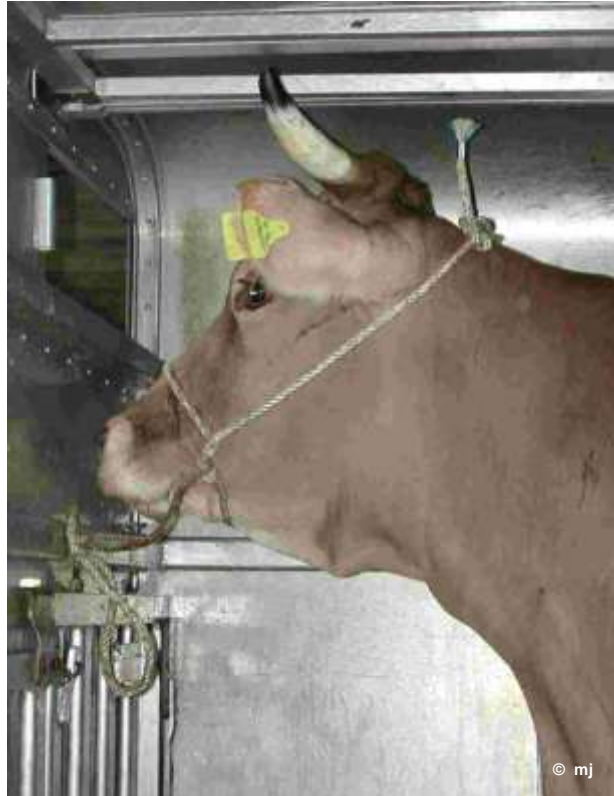
²Rinder dürfen nicht an den Hörnern oder am Nasenring und nicht mit Schnüren angebunden werden.

Erläuterungen:

Rinder werden am besten mit einem Strickhalfter angebunden. Eine Halsanbindung ist, wenn sich das Tier nicht strangulieren kann, zulässig.

Kommentar:

Da Anbinden der Tiere an den Hörnern oder dem Nasenring, wie auch mit Schnüren führt immer wieder zu wüsten Verletzungen.



Korrekt am Halfter angebundene Kuh.

Art. 160 Anbinden von Rindern: Nasenring erforderlich?

⁴Stiere, die mehr als 18 Monate alt sind, müssen einen Nasenring tragen. Auf den Nasenring kann verzichtet werden, wenn vor einer Ortsveränderung oder vor der Schlachtung:

- a. die Stiere vorwiegend im Freien in einer Herde oder in Laufställen als Gruppe gehalten wurden; und
- b. spezielle Vorkehrungen für einen sicheren Transport und einen sicheren Ein- und Auslad getroffen worden sind.

Erläuterungen:

Einen Nasenring muss nur ein Stier über 18 Monaten aus einer Anbindehaltung tragen.

Kommentar:

Der Nasenring dient zur Unterstützung beim Führen. Es darf nicht vorkommen, dass ein Stier am oder durch den Nasenring angebunden wird.

Art. 165¹ Beschaffenheit:

a. Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.

Erläuterungen:

Es dürfen sich keine spitzen, scharfkantigen und hervorstehenden Gegenstände im Bereiche der zu transportierenden Tiere befinden.

Kommentar:

Schadhafte Einrichtungen oder beigeladene Gegenstände dürfen die Tiere nicht verletzen.

Art. 165¹ Öffnungen sichern:

b. Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.

Erläuterungen:

Türen und Fenster müssen so gesichert werden können, dass die Tiere sie nicht öffnen können.

Kommentar:

Um ein Ausbrechen der Tiere aus dem Transportgefährt zu verhindern und die kontrollierte Frischluftzufuhr zu gewährleisten, sind alle Fahrzeugöffnungen mit Vorteil von aussen sicher zu fixieren.



Sicherungseinrichtung der Verschlüsse.

Art. 165¹ gleitsichere Böden:

c. Gleitsichere Böden sowie Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können.

Erläuterungen:

Ein Riffelblech-, Holz- oder Gummiboden garantiert noch keine Gleitsicherheit. Die geeignete Einstreu verhindert ein Ausgleiten. Trennwände müssen so beschaffen und fixiert sein, dass sie der Belastung der Tiere standhalten.

Kommentar:

Eine 100% Sicherheit gibt es nicht, da viel vom Fahrverhalten des Chauffeurs abhängt.

Art. 164 Einstreumaterial:

Der Boden der Transportmittel und –behälter muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn oder Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist.

Erläuterungen:

Geeignetes Einstreumaterial muss folgende Eigenschaften haben:

- Staubarm
- Saugfähig
- Verträglich mit den zu transportierenden Tieren

Gleichwertiges Material muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Weich
- Saugfähig
- Verträglich mit den zu transportierenden Tieren.

Kommentar:

Zu viel Einstreumaterial kann unter Umständen die Gleitsicherheit gefährden.



Flächendeckende Einstreu, z. B. mit entstaubtem Sägemehl.

Art. 165¹ Anbindevorrichtungen:

d. Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reißen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen können.

Erläuterungen:

Die Anbindevorrichtung ist ein Bestandteil des Fahrzeugaufbaus und sollte sich mindestens auf Brusthöhe des zu transportierenden Tieres befinden.

Die Anbindung (Strick, Leine oder Kette) zwischen der Anbindevorrichtung und dem Tier muss mindestens so lang sein, dass das Tier in normaler Körperhaltung stehen kann.

Kommentar:

Zu lange Anbindungen können auch Gefahren bringen, indem sich die Tiere strangulieren.

Art. 165¹ Beleuchtungsquellen:

e. Die Transportmittel müssen mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere zu kontrollieren.

Erläuterungen:

Die Beleuchtungsquelle ist schon erforderlich beim Einladen.

Kommentar:

Die Beleuchtungsquellen dienen dem Ein- und Ausladen und der Beobachtung der Tiere.

Art. 165¹ Mindestraumbedarf:

f. Die Tiere müssen genügend Raum haben. Für Nutztiere müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sein.

Erläuterungen:

Die Minimalabmessungen dürfen in der Fläche und Höhe nicht unterschritten werden.

Die Masse bezeichnen den minimalen durchschnittlichen Raumbedarf je Tier. Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung die Mindestwerte angemessen zu vergrößern.

Für die Bestimmung der Mindesthöhe eines Transportabteils ist die Widerristhöhe des grössten Tieres der Gruppe massgebend.

Aus Rücksicht auf die zum Teil gerätebedingten Messabweichungen werden folgende Toleranzen gewährt:

- Im Bereichen, die mindestens 10 Tieren Platz bieten, wird zur Ermittlung der erlaubten Anzahl Tiere auf ein ganzes Tier aufgerundet, wenn die rechnerisch zusätzlich verfügbare Fläche mindestens einem halben Tier entspricht.
- Bei kleinen Bereichen, die weniger als 10 Tieren Platz bieten, ist das Aufrunden der Tierzahlen nicht zulässig.
- Die Gesamtzahl der geladenen Tiere darf die aufgrund der Gesamtfläche des Laderaumes errechnete maximal zulässige Anzahl Tiere nicht überschreiten. (Gesamtfläche des Laderaumes, geteilt durch Mindestladefläche pro Tier)
- Bei der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl Tiere pro Ladefläche wird auf ein ganzes Tier aufgerundet, wenn die rechnerisch zusätzlich verfügbare Fläche mindestens einem halben Tier entspricht.

Art. 165¹ Mindestraumbedarf:

f. Wenn die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden. Den je nach Tierart unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen.

Erläuterungen:

Die Abtrennungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher auf eine bestimmte Fläche eingeschränkt werden können.

Anstelle des Einsetzens von Trennwänden, können die Tiere gemäss den Vorgaben der TSchV (Art. 160, Abs. 2) angebunden werden.

Kommentar:

Bei zu viel Grundfläche steht den Tieren zu viel Platz zur Verfügung. Dadurch können sie ihr Gleichgewicht weniger gut halten und sich auch verletzen. Daher macht eine Abtrennung Sinn.



Korrekte Abtrennung zur Einhaltung der Transportfläche.

Art. 165¹ Frischluft:

g Die Transportmittel müssen geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine genügende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten.

Erläuterungen:

Frischluff ist wichtig. Dabei muss aber darauf geachtet werden, dass keine Zugluft herrscht und keine Abgase eingesogen werden.

Kommentar:

Vorsicht bei Tieren welche dem Fahrtwind ausgesetzt sind.

Art. 165¹ Witterungsschutz:

g Der Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und den Abgasen des Transportmittels muss gesichert sein.

Erläuterungen:

Transportmittel müssen nicht zwingend ein Dach aufweisen. Je nach Tierart und Hal-
tungsform ist ein Dach zum Schutz vor dem Fahrtwind erforderlich.

Schädliche Witterungseinflüsse sind:

- Abweichungen der klimatischen Bedingungen zw. Tierhaltung und Transport
- Sonneneinstrahlung
- Regen
- Schnee
- Kälte

Kommentar:

Ein Dach bringt Vorteile, indem man keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt ist.



Korrektter Witterungsschutz.

Art. 165¹ Abschlussgitter:

h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.

Erläuterungen:

Eine Abschlussvorrichtung muss bei geöffneter Rampe oder Be- und Entladungstüre verhindern, dass die Tiere das Fahrzeug selbstständig verlassen können.

Ein Abschlussgitter muss:

- auch starkem Druck der Tiere standhalten, ohne zu brechen oder sich zu verbiegen.
- so arretiert werden können, dass die Tiere es nicht selbstständig öffnen können.
- so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht unter oder durch die Absperrung zwängen oder darüber springen können.

Für Trennwände zur Unterteilung von Transportflächen gelten dieselben Anforderungen.

Kommentar:

Das Abschlussgitter muss verhindern, dass die freilaufenden Tiere aussteigen, wenn die Rampen oder Ladungstüren geöffnet sind.

Diesen Zweck erfüllen auch eingeklappte Rampenseitenschutzvorrichtungen.



Abschlussgatter für Gross- und Kleinvieh.



Abschlussgatter für Kleinvieh.



Abschlussgatter als zusammengeklappter Rampenseitenschutz.

Art. 165¹ Ladefläche in m²:

i. Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Nutztiere, ausgenommen Geflügel, gewerbsmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein.

Erläuterungen:**Als Ladefläche wird bezeichnet:**

- Die effektiv den Tieren zur Verfügung stehende Bodenfläche in m² (ohne Flächen die durch Radkästen, fest angebrachte Gatter oder Abschlussgitter sowie sonstige Einrichtungen beansprucht werden und nicht den Tieren zur Verfügung stehen)

Die Beschriftung der Ladefläche muss folgende Kriterien erfüllen:

- Schriftgrösse mind. 6 cm hoch
- Gut leserlich
- Vorne links oder hinten am Fahrzeug

Kommentar:

Die Beschriftung muss so angebracht sein, dass sie auch bei geöffneten Laderaumtüren abgelesen werden kann.

Bei Geflügel- und Pferdetransportfahrzeugen kann auf die Flächenangaben verzichtet werden, wenn das Geflügel in Transportbehältern und die Pferde durch Trenngatter untereinander abgetrennt sind.



Die den Tieren zur Verfügung stehende Bodenfläche in m².

Art. 165¹ Anhang 4:

i. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie von Anhang 4 mitgeführt werden.

Kommentar:

Auf der Rückseite dieser Zusammenstellung befindet sich Anhang 4.

Art. 165¹ Aufschrift «Lebende Tiere»:

j. An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift «Lebende Tiere» oder eine Angabe mit gleicher Bedeutung gut sichtbar angebracht sein.

Erläuterungen:

Im Sinn von Art. 165 Abs. 1: gewerbsmässig verwendete Tiertransporte sind:

- Fahrzeuge, welche Klautiere von Dritten mitführen.
- Fahrzeuge, welche Pferde im Auftragsverhältnis überführen.
- Fahrzeuge, welche Behälter mit Geflügel im Auftragsverhältnis überführen.

Die Beschriftung «lebende Tiere» muss folgende Punkte erfüllen:

- Schriftgrösse mind. 12 cm hoch
- Gut leserlich in waagrechter Schrift mit Druckbuchstaben
- Schriftzug mind. 100 cm oberhalb der Fahrbahn
- Vorne und hinten (bei Fahrzeugen)
- Hinten (bei Anhängern)

Kommentar:

Nebst dem Schriftzug «Lebende Tiere» werden auch sinngemässe Beschriftungen wie «Tiertransporte», «Viehtransporte», «Pferdetransporte» und «Sportpferde» etc. toleriert.

Auch bei nichtgewerbsmässigen Transporten wird die Beschriftung empfohlen.



Sehr gut beschriftetes Fahrzeug in gut leserlicher Schrift.

Art. 166 Beigeladene Waren:

¹Waren, die im gleichen Transportmittel wie die Tiere transportiert werden, sind so zu laden, dass sie den Tieren keine Schäden, Schmerzen oder Leiden zufügen.

²Waren, die die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.

Erläuterungen:

Werden Waren im selben Transportmittel transportiert so muss darauf geachtet, dass diese gut gesichert sind und sich ausser Reichweite der Tiere befinden.

Kommentar:

Mit Tieren dürfen keine Waren transportiert werden, welche das Wohlbefinden der Tiere (übermässiger Geruchs- oder Lärmentwicklung etc.) beeinträchtigen. Die Ladung ist so zu sichern, dass sie nicht verschieben kann.

Art. 165 Transportmittel als Aufenthaltsort:

²Transportmittel dürfen bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

Erläuterungen:

Bei Fahrunterbrüchen von bis zu vier Stunden reicht der Mindestraumbedarf gemäss Anhang 4. Dabei muss darauf geachtet werden, dass:

- die klimatischen Bedingungen den Tieren angepasst sind,
- die Tiere weder durch Geruchs- oder Lärmentwicklungen beeinträchtigt werden.

Tierseuchengesetz; (TSG)**SR 916.40**

vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Juni 2008)

Art. 17 Beförderung von Tieren:

²Der Bundesrat wird über den Transport von Tieren und tierischen Stoffen sowie über die Mittel für ihre Beförderung die erforderlichen Vorschriften aufstellen.

Art. 23 Reinigung und Desinfektion:

Alle der Tierbeförderung dienenden Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte sind nach jeder Verwendung für Tiertransporte zu reinigen und auf behördliche Anordnung hin zu desinfizieren.

Erläuterungen:

Die Fahrzeugreinigung muss vor dem nächsten Tiertransport erfolgen.

Kommentar:

Nach erfolgter Reinigung müssen alle Tierhaltungsbereiche und Türfalz- sowie Rampeninnenseiten sauber gereinigt werden. Die Reinigung ist abgeschlossen, wenn das Fahrzeug frei von tierischen Ausscheidungen und Einstreumaterial ist.

Art. 25 Reinigung:

³Die dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräte, wie Rampen, Verladeplätze, Bahnwagen, Schiffe und Fahrzeuge, sind ständig in sauberem Zustand zu halten und nach jedem Transport gründlich zu reinigen. Diese Reinigung hat für Fahrzeuge, mit denen Tiere in Schlachthanlagen transportiert werden, vor Verlassen der Schlachthanlage zu erfolgen. Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge sind periodisch, stets aber nach dem Transport verseuchter oder verdächtiger Tiere sowie auf behördliche Anordnung zu desinfizieren.

Erläuterungen:

Die Transportfahrzeuge sind nach jedem Transport gründlich zu reinigen. Bei Anlieferungen auf einen Markt, Ausstellung etc. kann, sofern keine Waschgelegenheit in der Nähe ist, unter folgenden Bedingungen auf eine nasse Reinigung des Fahrzeuges vor dem nächsten Tiertransport, verzichtet werden:

- die Ladefläche ist grob vom Kot zu säubern und mit genügend trockener, sauberer Einstreue zu Bedecken
- Die transportierten Tiere kommen aus dem selben Betrieb (Markt, Ausstellung etc.) und werden in den gleichen Bestimmungsort überführt.

Kommentar:

Aus tierseuchenpolizeilicher Sicht kann unter Einhaltung der obigen Erläuterungen auf eine Reinigung verzichtet werden.



Waschanlage beim Schlachthof.

Tierschutzverordnung; (TSchV)**SR 455.1**

vom 23. April 2008 (Stand am 1. März 2009)

Art. 163 Reinigung und Desinfektion:**Laderäume und Transportbehälter sind nach dem Transport zu reinigen und auf Anordnung der amtlichen Kontrollorgane zu desinfizieren.****Erläuterungen:**

Sämtliche Transportbereiche müssen aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen, nach dem Transport gereinigt werden. Spätestens müssen die Ladebereiche vor dem nächsten Tiertransport sauber sein.

Kommentar:

Aus Sicht der Tierschutzgesetzgebung dürfen die Tiere nicht in Bereiche geladen werden, die noch mit Kot, Harn oder belasteter Einstreu belegt sind.

Strassenverkehrsgesetz; (SVG)**SR 741.01**

vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Juli 2010)

Art. 30 Überladen:**²Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Überhängende Ladungen sind bei Tag und Nacht auffällig zu kennzeichnen.****Erläuterungen:**

Massgebend für die Nutzlast des entsprechenden Fahrzeuges ist der Eintrag im Fahrzeugausweis, nicht die aufgrund der Ladefläche mögliche Belegungsichte.

Kommentar:

Der Fahrzeughalter ist für die Ladung und die Fahrzeugsicherheit verantwortlich.

Transportbehälter

Sind Einrichtungen für den Tiertransport, welche nicht mit einem Fahrzeug verbunden sind. (z. B. Käfige, Kisten, Schachteln, Container, etc.)

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 23. April 2008 (Stand am 1. März 2009)

Transportbehälter müssen:

Art. 167¹ Verletzungsgefahr:

a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;

Art. 167¹ Transportbelastung:

b. so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;

Art. 167¹ Entweichungen:

c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;

Art. 167¹ Geräumigkeit:

d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;

Erläuterungen:

Das heisst, dass die Höhe und Länge der Behälter dem Tier angepasst werden muss. Die Breite der Behälter richtet sich nach dem transportierten Tier.

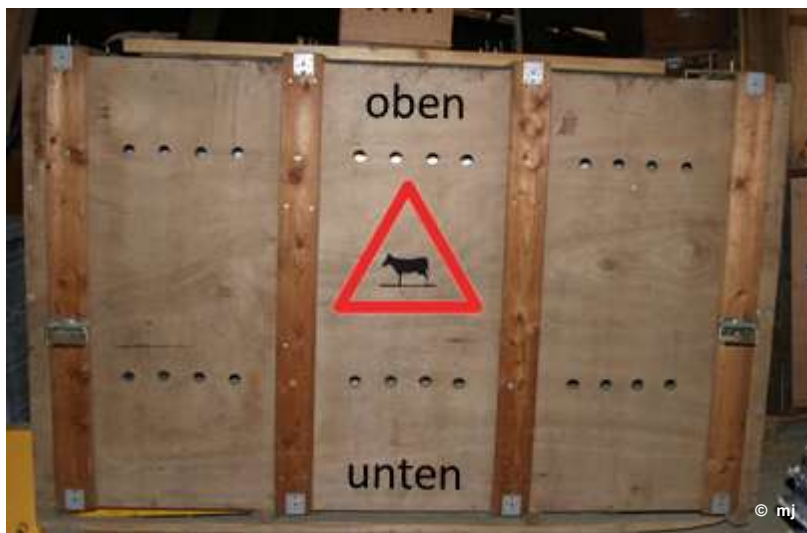
- Bei Nutztieren ergibt sich die Breite aus der Bodenfläche gemäss Anhang 4.
- Beim Geflügel sind die Mindestraumverhältnisse gemäss Anhang 4 massgebend.
- Bei Wildtieren muss auf das Tier und die Transportstrecke eingegangen werden.

Kommentar:

Der Fahrzeuglenker ist für die Ladung und die Fahrzeugsicherheit verantwortlich.



Stapelbare Geflügeltransportkiste mit nicht perforiertem Boden.



Individuell angefertigte Transportkiste für Tiere.

Art. 167¹ Frischluft:

e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;

Art. 167¹ Versorgung der Tiere in Transportbehälter:

f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

Inhaltsverzeichnis

A	Abschlussgitter	26
	Absender	4 / 5 / 6
	Abtrennung	18
	Anbindung	19 / 20 / 23
	Anhang 4	36
	Ausscheidungen	11 / 12
	Aus-, Fort- und Weiterbildung	7 / 8
B	Begleitdokument	4 / 9
	Behälter	32 / 33
	Beleuchtung	19 / 23
	Beschriftung (gewerbsmässig)	27 / 28
	Betreuung	9
	Boden (gleitsicher)	22
C	Chauffeur (Verantwortung)	9
D	Dach	25
	doppelte Fläche (Abtrennungen)	24
E	Einstreue	12 / 22
	Empfänger	10
F	Fachstelle Tierschutz	2
	Fahrzeit	7
	Fahrzeug - Ausweis	12
	- Breite (Querverlad Rindvieh)	19
	- Wandhöhe (Laderaum)	12 / 13
	Fläche (Transportfläche)	23 / 24 / 36
	Frischluf	24
G	Gewerbsmässig (Anforderungen)	7 / 8 / 27 / 28
	Grossvieh	13
H	Höhe - Fahrzeugwand	12 / 13
	- Rampenseitenschutz	16 / 17
	- Transportfläche	23 / 36
I / J	Innenbeleuchtung	19 / 23

K	Kleinvieh		13
L	Ladefläche	(Tierbereich)	23 / 27
	Lebende Tiere	(Beschriftung)	28
M	Metzger	(Bedingungen)	11
	Mindestraum	(Transportfläche und –Höhe)	23 / 36
N	Nasenring		20
O	Öffnungen	(sichern)	21
P	Pferde	(Anbindungen)	19
Q	Querleisten	(Rampen)	14
	Querstellen von angebundenen Rindern		19
R	Rampen		14
		- Neigung	15
		- Seitenschutz	16 / 17
		- Querleisten	14
	Regelmässige Tiertransporte		11 / 12
	Rindvieh	(Anbindungen)	19 / 20
	Reinigung	(vor und nach dem Transport)	29 / 30 / 31
S	Schlachthanlagen	(Reinigung)	29 / 30 / 31
	Spezialtransporte	(Transportfähigkeit)	5
T	Transportfähigkeit		5
	Transportunternehmung		11
	Trennwände	(Laderaum)	26
U	Überladen	- Gewicht	31
		- Fläche gemäss Anh. 4	36
V	Viehhandel		11
	Vollzug	(Tiertransport)	2
W	Wandhöhe	(Transportfläche)	12 / 13
	Witterungsschutz		25
X/Y/Z	Zutrittsrecht		2

Transportflächen / TSchV Anhang 4

Mindestraumbedarf für den Transport von Nutztieren

Die Masse bezeichnen den minimalen durchschnittlichen Raumbedarf je Tier. Sie dürfen nicht unterschritten werden.

Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung die Mindestwerte angemessen zu vergrössern.

Tabelle 1 Mindestraumbedarf für den Transport von

Rindern			Schweinen		
Gewicht in kg	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils	Gewicht in kg	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
40- 80 kg	0,30	Widerristhöhe + 20 cm	bis 15 kg	0,09	75 cm
80-150 kg	0,40	Widerristhöhe + 25 cm	15 - 25 kg	0,12	75 cm
150-250 kg	0,80	Widerristhöhe + 25 cm	25 - 50 kg	0,18	75 cm
250-350 kg	1,00	Widerristhöhe + 35 cm	50 - 75 kg	0,30	90 cm
350-450 kg	1,20	Widerristhöhe + 35 cm	75 - 90 kg	0,35	100 cm
450-550 kg	1,40	Widerristhöhe + 35 cm	90 -110 kg	0,43	100 cm
550-700 kg	1,60	Widerristhöhe + 35 cm	110 -125 kg	0,51	100 cm
über 700 kg	1,80	Widerristhöhe + 35 cm	125 -150 kg	0,56	110 cm
			150 -200 kg	0,69	110 cm
			über 200 kg	0,82	110 cm

© mj

Tabelle 2 Mindestraumbedarf für den Transport von

geschorenen Schafen			nicht geschorenen Schafen		
Gewicht in kg	Fläche m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils	Gewicht in kg	Fläche m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
30 - 45 kg	0,25	Widerristhöhe + 25 cm	unter 30 kg	0,20	Widerristhöhe + 20 cm
45 - 60 kg	0,33	Widerristhöhe + 30 cm	30 - 45 kg	0,25	Widerristhöhe + 25 cm
über 60 kg	0,40	Widerristhöhe + 30 cm	45 - 60 kg	0,40	Widerristhöhe + 30 cm
			über 60 kg	0,50	Widerristhöhe + 30 cm

Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und von **Zuchtwiddern**

	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
Auen	0,50	Widerristhöhe + 30 cm
Widder	0,50	Widerristhöhe + 30 cm

Ziegen

Gewicht in kg	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
unter 35 kg	0,25	Widerristhöhe + 50 cm
35 - 55 kg	0,33	Widerristhöhe + 50 cm
über 55 kg	0,50	Widerristhöhe + 50 cm

Pferden

	Fläche in m ² je Tier	Mindesthöhe in cm des Abteils
Fohlen	0,85	Widerristhöhe + 40 cm
Leichte Pferde	1,40	Widerristhöhe + 40 cm
Mittlere Pferde	1,60	Widerristhöhe + 40 cm
Schwere Pferde	1,90	Widerristhöhe + 40 cm

© mj

Tabelle 3 Mindestraumbedarf für den Transport von

adulten Hühnern, Gänsen, Enten Truten			Eintagsküken		
Gewicht in kg	Fläche je kg LG in cm ² /kg	Mindesthöhe des Abteils in cm	Gewicht in kg	Fläche in cm ² je Tier	Mindesthöhe des Abteils in cm
bis 1,6 kg	180	24	Eintagsküken, -enten	21	10
bis 3,0 kg	160	24	Eintagsgänse, -truten	35	10
bis 5,0 kg	115	25			
bis 10,0 kg	105	30			
bis 15,0 kg	105	35			
über 15,0 kg	90	40			

© mj